

## Sozialistische Irrwege für die AHV

Umfragen zeigen immer wieder, dass viele Schweizer und Schweizerinnen nicht wissen, wie die *Alters- und Hinterlassenen-Versicherung* (AHV) im Prinzip funktioniert. Dieses Unkenntnis dürfte nicht in erster Linie mit mangelndem Interesse zusammenhängen; es gibt offensichtlich genügend politische Exponenten, welchen das *Unwissen* um die Grundmechanismen und Parameter der ersten Säule durchaus willkommen ist, weil sie – angeblich grosszügig – nur deren Leistungen in den Vordergrund stellen können, ohne auf die damit verbundenen Finanzierungsfragen eingehen zu müssen. Die nüchterne Buchhaltung wird aus dieser einseitigen Perspektive den «politischen Bremsern» überlassen, die damit a priori als «unsozial» abgestempelt zu sein scheinen.

Mit Blick auf die beiden eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. Juni, welche die AHV betreffen, kann deshalb nicht genügend betont werden, dass die erste Säule – trotz dem dritten Buchstaben ihres Kürzels – *keine Versicherung* ist, bei welcher die Erwerbstätigen ihre künftigen Renten selbst vorfinanzieren. Die AHV beruht vielmehr auf dem sogenannten *Umlageverfahren*, das die unmittelbare Umverteilung einer Quote des jeweiligen Volkseinkommens von der aktiven Bevölkerung zu den Rentnern vorsieht. Dabei entfallen die jährlichen Einkünfte des AHV-Fonds, aus dem die laufenden Renten ausbezahlt werden, gegenwärtig in der Schweiz zu 80% auf *Lohnprozente*, die den Produktionsprozess direkt belasten, und zu 20% auf Fiskaleinnahmen, die von allen Steuerzahlern, grösstenteils aber wieder von den Erwerbstätigen, bestritten werden.

Anders ausgedrückt: Die heute aktive Bevölkerung finanziert bei der AHV weitestgehend die Renten der Erwerbsgeneration von gestern in der Annahme, die aktive Bevölkerung von morgen, für die sie in der Ausbildungsphase auch grösstenteils sorgen muss, werde sich ihr gegenüber zu gegebener Zeit durch entsprechende Leistungen revanchieren. Euphemistisch heisst diese mehrstufige Konstruktion in der Politik «*Generationenvertrag*»; dabei wird aber übersehen, dass die noch nicht stimmberechtigten Jugendlichen und die noch ungeborenen Kinder als potentielle Kontrahenten zu diesem Vertragsentwurf gar nicht Stellung nehmen können. So gesehen gleicht das Um-

lageverfahren letztlich einem *Blankocheck auf die Zukunft*, dessen Deckung noch am ehesten gewährleistet werden kann, wenn der Betrag, der von der aktiven Bevölkerung schliesslich aufgebracht werden muss, nicht ständig zunimmt.

Jeder weitere Ausbau der AHV nach dem Giesskannenprinzip, wie er beispielsweise in der Initiative der *Sozialdemokratischen Partei der Schweiz* (SPS) und des *Schweizerischen Gewerkschaftsbundes* (SGB) vorgesehen ist, erhöht indessen die durch den Mischindex automatisch ständig zunehmende Rentensumme zusätzlich, so dass die ohnehin nicht leichte Bewältigung des Demographieproblems nochmals erschwert wird. Von zentraler Bedeutung für die Zukunft der AHV bleibt nämlich die Tatsache, dass die Rentner immer länger leben, während die Geburtenrate tendenziell weiterhin leicht rückläufig ist. Dadurch wird die *Alterslastquote* – d. h. der Anteil der Bevölkerung mit 65 und mehr Jahren in Relation zu den Personen zwischen 20 und 64 Jahren – laufend ungünstiger, was sich beim Umlageverfahren direkt auf die Beitragsleistungen auswirkt, welche die aktive Bevölkerung jährlich aufzubringen hat.

Diese Entwicklung ist längst bekannt, scheint aber für Politiker, die nur die Ausgabenseite der AHV als populär werten, derart unbequem zu sein, dass sie deren Folgen entweder ignorieren oder bagatellisieren. Es steht jedoch fest und kann offenbar nicht genug wiederholt werden, dass das zahlenmässige Verhältnis der Erwerbstätigen zu den Rentnern, das 1948 bei der Einführung der AHV rund 9,5:1 betrug, bis heute auf 2,9:1 gesunken ist und in den nächsten vier Jahrzehnten kontinuierlich auf *nur noch 2:1* zurückgehen wird. Hoffnungen auf eine wesentliche Änderung dieses Trends entsprechen mehr einem Wunschdenken als realen Parametern.

Da die AHV primär mit sogenannten Lohnprozenten finanziert ist, müsste die demographische Entwicklung bei unverändertem Finanzierungssystem in der Betrachtungsperiode – nota bene nur zur Wahrung des Besitzstandes der Rentner – zu einer Erhöhung der Beitragssätze von rund 50% führen. Dabei ist zu beachten, dass 1 Lohnprozent heute rund 2,2 *Mrd. Fr.* ausmacht und dass die gut 8 Lohnprozente, die gegen-

wärtig zur AHV-Finanzierung dienen, eigentlich den *Produktionsprozess* belasten, bei welchem die Schweiz in bezug auf Export und Arbeitsplätze einer auf internationaler Ebene immer schärfer werdenden Konkurrenz zu begegnen hat. Es wäre also ein dringliches Gebot, diese nur scheinbar bequeme Finanzierungsart grundsätzlich zu überprüfen und – natürlich unter Beachtung der Kostenneutralität – nach Wegen zu suchen, welche die Produktion entlasten und den *Konsum* entsprechend belasten. Ein Ansatz in dieser Richtung ist mit der Annahme eines Mehrwertsteuerprozentes, das ausschliesslich der Bewältigung der Demographie dienen soll, bereits gefunden worden.

Vor diesem Hintergrund sollte eigentlich kein Zweifel daran bestehen, dass die umgekehrte Richtung, nämlich die Einführung von noch mehr Lohnprozenten, nur ein Irrweg sein kann. In diesem Zusammenhang ist auch die 10. AHV-Revision zu sehen, bringt sie doch für die Betagten mit niedrigen Renten und mit der Erfüllung vieler Frauenpostulate erhebliche Mehrleistungen. Würde dieser zusätzliche Aufwand nicht durch eine sukzessive, wenn auch gestaffelte Erhöhung des Rentenalters kompensiert, dann würde die sich mit der demographischen Entwicklung abzeichnende *Erosion des AHV-Fonds*, die vorläufig nur durch mehr Lohnprozente und/oder höhere Beiträge der öffentlichen Hand aufgefangen werden kann, schon vor der Jahrtausendwende einsetzen.

Der verhängnisvolle Glaube sozialistischer Ideologen an die angebliche «Schmerzlosigkeit» von Lohnprozenten und Umlageverfahren kommt allerdings erst in der *Initiative zum Ausbau der AHV* auf Kosten der zweiten Säule, der betrieblichen Kollektivvorsorge, voll zum Ausdruck. Die geplante *Plünderung* der von der Privatwirtschaft längst vor dem Obligatorium aufgebauten Pensionskassen kommt merkwürdigerweise gerade zu einem Zeitpunkt, in welchem die zwar anerkannten, aber oft vernachlässigten Vorteile des *Kapitaldeckungsverfahrens* in allen Ländern Europas – wie ein kürzlich vom *Comité Européen des Assurances* (CEA) in Brüssel veranstaltetes Seminar zeigte – wieder vermehrt in den Vordergrund gerückt werden. Bei diesem nach bewährten Versicherungsprinzipien aufgebauten Rentensystem werden nämlich die von der aktiven Bevölkerung geleisteten Beiträge zinstragend

am Kapitalmarkt angelegt, so dass es sich in drei wesentlichen Punkten deutlich vom Umlageverfahren unterscheidet.

Zum ersten werden die Pensionskassenbeiträge – im Gegensatz zur AHV, bei welcher sie nach der Umverteilung primär zu Konsumausgaben dienen – zunächst *gespart*, so dass dadurch Investitionen und damit jenes Wirtschaftswachstum gefördert werden, das wiederum höhere Sozialleistungen ermöglicht. Zum zweiten werden die Anlagen der Pensionskassen *verzinst*, was sich positiv auf das Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten auswirkt; bei stabilem Geldwert kostet die Finanzierung der gleichen Pension mit Kapitaldeckung weniger als mit der ersten Säule. Und – last but not least – ist die zweite Säule mit ihren individuell angesparten Rentenanlagen in einem bedeutend geringeren Ausmass als die erste Säule von der *demographischen Entwicklung* abhängig. – Kurz zusammengefasst: Tendenziell würde alles dafür sprechen, im Rahmen des Drei-Säulen-Systems die Umlagekomponente zu reduzieren und die Kapitaldeckungsquote zu erhöhen. Die anachronistische SPS/SGB-Initiative will jedoch genau das Gegenteil, nämlich einen Mitteltransfer von der zweiten zur ersten Säule, als ob eine echte Stärkung der AHV durch eine Schwächung der kollektiven Vorsorge erkaufte werden müsste. Es liegt auf der Hand, dass ein Raubzug auf die angesparten Mittel der Pensionskassen der AHV kurzfristig neue Finanzierungsmöglichkeiten gäbe; langfristig würden aber diese Mittel, wenn sie im Umlageverfahren einmal ausgegeben sind, *beiden Säulen fehlen*. Aus dieser Sicht können nur eine uneingeschränkte *Annahme der 10. AHV-Revision* und eine *klare Ablehnung der AHV-Ausbauinitiative* den Weg zur eigenständigen Konsolidierung der ersten Säule klären, der mit Blick auf die demographische Entwicklung mit der 11. AHV-Revision beschriftet werden muss.

Gt.